



# Budapestre vonatkozó újságcikkek

Szerző: .....

Cím: *Die Leichenbestattung*

Forrás: .....

*Neues Pester Journal*

3n

(Hely)

1925. 3. 4.

(Idő)

(Köt. v. füz.)

(Oldal)

Oszályozás

Tárgy

614.61

Hely

Idő

"1925"

Személy

## Die Leichenbestattung

### Ausschließliches Monopol der Hauptstadt

Der Handelsminister hat an die Hauptstadt eine Zuschrift gerichtet, in welcher er sie auffordert, bezüglich der Monopolisierung der Leichenbestattung ein Statut auszuarbeiten, in dem ausgesprochen werden soll, daß alle hierauf bezügliche Agenden in den Wirkungsbereich der Hauptstadt gelangen. Wie erinnerlich, hat die Hauptstadt von den 32 Leichenbestattungsunternehmen, die in Budapest bestanden, 30 bereits abgelöst und bezüglich der noch übrig gebliebenen zwei Unternehmungen, die nun selbst zur Einsicht gelangt sind, daß sie die Konkurrenz mit der Hauptstadt nicht bestehen können, werden demnächst bezüglich der Ablösung Verhandlungen eingeleitet werden.

Damit allein ist die Frage aber noch nicht gelöst denn wie festgestellt wurde, haben sich mit der Bestattung von Leichen nicht nur ausgesprochene Unternehmungen befaßt, sondern auch Geschäfte, die mit Pietätsgegenstände handeln, haben, ihre Gewerbelizenz mißbrauchend gleichfalls die Bestattung von Leichen übernommen. Es sind wiederholt Fälle vorgekommen, daß solche Geschäfte, wenn ein Kunde einen Sarg kaufte, den Sarg nicht nur ablieferien, sondern gleichzeitig die Waschung und Einsargung der Leiche besorgten und diese dann mangels eines Fourgons auf Verkehrsmitteln in den Friedhof brachten, die sonst zur Beförderung lebender Menschen dienen. Dies geschah in der Regel unter dem Namen einer der beiden noch bestehenden Leichenbestattungsunternehmen. Dieser Mißbrauch hat derartige Dimensionen angenommen, daß die Hauptstadt gezwungen war, richterlichen Schutz in Anspruch zu nehmen und derzeit sind gegen acht bis zehn solcher Unternehmen Strafuntersuchungen im Zuge.

Der Handelsminister geht bei seiner hierauf bezüglichen Verfügung von dem Grundsatz aus, daß das Leichenbestattungswesen, so wie dies bereits in den meisten europäischen Städten der Fall ist, ausschließlich

in behördliche Hände gelange, wofür nicht nur hygienische, sondern auch Momente der Pietät sprechen. Mit welcher Zudringlichkeit diese Privatunternehmungen bei Acquirierung der Bestattung vorgehen, konnten die Hinterbliebenen von Verstorbenen selbst erfahren. Kaum daß der Tote die Augen geschlossen hatte, wurde die Familie förmlich überfallen und oft kam es zwischen den Konkurrenten im Trauerhause selbst zu Zank, ja sogar zu Schlägereien. Diese Privat-Leichenbestattungsunternehmer mühten aber auch die Situation aus und veranlaßten die Leidtragenden zu Ausgaben, die deren Verhältnisse weit überschritten. So wurde festgestellt, daß eine Leichenbestattungsunternehmung für eine Beerdigung zweiundzwanzig Millionen forderte, die bei der Hauptstadt nur sieben Millionen gekostet hätte. Dies ist der eine Beweggrund. Der andere aber ist hygienischer Natur. Nachdem über die Leichenbeförderung ein Statut Normen feststellt, die nach jeder Richtung hin auf die Hygiene Rücksicht nehmen, befördern diese Winkelunternehmer, wie bereits erwähnt, die Leichen mittels Fuhrwerken, die später dann zur Beförderung lebender Menschen verwendet werden. Welcher Ansteckungsgefahr die Bevölkerung hiedurch ausgesetzt ist, braucht kaum weiter erörtert zu werden.

Die hauptstädtliche volkswirtschaftliche Sektion ist nun daran, ein Statut auszuarbeiten, das diese Frage endgültig zu regeln berufen ist. In diesem Statut wird ausgesprochen werden, daß die Hauptstadt nicht nur allein die Bestattung von Leichen besorgt, sondern daß es ihr ausschließliches Recht ist, alle zur Leichenbestattung erforderlichen Requisiten in Handel zu bringen, ausgenommen jene Fabriken, die derlei Pietätsartikel anfertigen, oder Großhändler, die solche en gros verkaufen, wird niemandem das Recht zustehen, derlei Gegenstände zu veräußern. Solange die beiden Privat-Leichenbestattungsunternehmen noch bestehen,

wenden auch diese gezwungen sein, ihre Bedarfsartikel im Wege der Hauptstadt zu decken, es sei denn, daß sie sie von den Großhändlern beschaffen. Dies wird aber für sie kaum rentabel sein, da sie die Konkurrenz mit der Hauptstadt nicht aufnehmen vermögen. Die Hauptstadt berechnet beispielsweise, seitdem sie Automobil-fourgons in Betrieb gesetzt hat, für die Beförderung der Leiche aus der Wohnung in den Friedhof überhaupt keine Gebühr, was allein schon einen großen Unterschied ausmacht, da die Unternehmer hiesfür 700.000 Kronen berechnen. Das Publikum dürfte sich aber alsbald überzeugen, daß es sich verlohnt, auch derzeit die kommunale Leichenbestattungsunternehmung in Anspruch zu nehmen, weil sie hier die Kosten nach festgesetztem Tarif zu tragen hat und nach der Beerdigung keinen Ueberraschungen ausgesetzt ist.

Das hierauf bezügliche Statut gelangt in aller nächster Zeit vor den Magistrat, der es dann zur Genehmigung dem Handelsminister unterbreiten wird. Es unterliegt keinem Zweifel, daß der Minister diese Angelegenheit auch seinerseits raschest erledigen wird, da er die Lösung dieser Frage selbst als dringend bezeichnet hat.

Was mit den Inhabern jener Geschäfte, die sich mit dem Verkauf von Pietätsgegenständen befassen, geschehen soll, ist vorläufig noch ungewiß. Wahrscheinlich aber dürfte die Hauptstadt ihnen gegenüber denselben Maßstab antrenden, wie bei den zur Ablösung gelangten Leichenbestattungsunternehmen. Jene Geschäfte dieser Art, die seit längerer Zeit bestehen, dürfte die Hauptstadt auf Basis gegenseitiger Vereinbarung ablösen. Solche Händler aber, deren Gewerbelizenz nur auf drei Jahre zurückreicht, dürften gezwungen werden, ihren Betrieb aufzulassen.